Leistungsbeschreibung

Die durch das Arbeitsfeld **E**rziehungs-, **E**he- und **L**ebensberatung (EEL) zu erbringenden Aufgaben orientieren sich nach Art am örtlichen Bedarf, der im Rahmen der Jugendhilfeplanung beschrieben wurde, sowie nach Umfang an den Ressourcen, die der Träger entsprechend der Mitfinanzierung durch die jeweiligen Jugendämter bereit stellt.
Der örtliche Bedarf kann je nach Jugendamtsbezirk nach Absprache differenziert berücksichtigt werden.

Die Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung erbringt ihre Leistungsangebote in enger Kooperation und Abstimmung mit der Schwangerschaftsberatung (siehe Konzeption).

Das Leistungsspektrum umfasst:
I. Integrative Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung
II. Prävention
III. Kooperation und Vernetzung
IV. Fachdienstliche Leistungen

I. Integrative Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung

1. Beratung nach § 28 SGB VIII

Nach § 28 SGB VIII ist die von uns geleistete Erziehungs- und Familienberatung eine ambulante Hilfeform im Bereich der Hilfen zur Erziehung (i. V. mit § 27 und § 41).

Personensorgeberechtigte haben nach § 27 Abs.1 SGB VIII bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung). Voraussetzung ist, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig erscheint.

- Die Beratung nach § 28 SGB VIII dient der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ergänzend soll dadurch die erzieherische Verantwortung und die Kompetenz von Eltern und weiteren an der Erziehung beteiligten Personen gestärkt werden.
- Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Belastungen im Umfeld von Trennung und Scheidung unterstützen.
- Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, wenn Verhaltensschwierigkeiten oder innerfamiliäre Beziehungsprobleme und Konflikte aufgetreten sind, bieten wir Hilfestellung in Form von klärenden und beratenden pädagogischen und psychologischen Leistungen.

2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII (i. V. mit § 28 SGB VIII)

Erziehungs- und Familienberatung soll partnerschaftliches Zusammenleben fördern und helfen, Konflikte und Krisen zu bewältigen. Im Fall der Trennung der Eltern trägt die Beratung zu einer förderlichen Entwicklung der betroffenen Kinder bei. Deshalb zielt unser Hilfsangebot

- auf die Förderung oder (Wieder-)Herstellung einer partnerschaftlichen Beziehung der Eltern als Basis für eine erfolgreiche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- sowie im Falle von Trennung und Scheidung auf Beratung und Unterstützung zur verantwortlichen Wahrnehmung der Elternschaft ab.

Hierbei wirkt die Erziehung-, Ehe und Lebensberatung auch in den Sozialraum durch

- Beratung vor Ort in Kindertagesstätten, Schulen und Familienzentren
- Kooperation mit sozialen Partnern der Jugendhilfe, z. B. im Bereich der Frühen Hilfen
- Mitarbeit in Netzwerken

3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII (i. V. mit § 28 SGB VIII)

Da im Bereich der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung die Gruppe Alleinerziehender bzw. Sorgeberechtigter, die mit neuem Partner zusammenleben, in einem hohen Maß vertreten ist, beinhaltet das Beratungsangebot:

- Hilfestellung für Kinder und Jugendliche zur Förderung und Sicherung ihrer Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen (z. B. Kontaktanbahnung)
- Unterstützung und Beratung von Müttern, Vätern und anderen Umgangsberechtigten bei der Wahrnehmung eines am Kind orientierten, einvernehmlichen Umgangs
- Beratung für Alleinerziehende oder sorgeberechtigte Elternteile mit neuem Partner

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- Beratung für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen (§ 8 Abs. 3). In einzelfallbezogenen und fallübergreifenden Maßnahmen sollen junge Menschen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- In der Beratung sollen ebenfalls die Eltern befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Die Einrichtung verfügt über ein einheitliches Dokumentations- und Ablaufschema, wenn sich in der Fallarbeit Verdachtsmomente oder Hinweise einer Kindeswohlgefährdung ergeben. Für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos steht in der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 2 zur Verfügung. Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wird nach Durchlauf des eigenen Verfahrens durch ein mit dem Jugendamt verbindlich vereinbartes Formular schriftlich angezeigt.

5. Krisenintervention

In Krisenfällen (z.B. Suizidgefahr, Gewalterfahrung, Kindeswohlgefährdung) stehen die Fachkräfte der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung den Jugendämtern und betroffenen Einrichtungen für eine schnellstmögliche Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

6. Online-Beratung

Über www.caritas-beratung.de oder unsere Homepage ist das Portal zum Einstieg in unsere SSL - verschlüsselte Online-Beratung, die über einen Postleitzahlenfilter die Anfragen zustellt, die zu der betreuenden Gebietskörperschaft gehören, zu finden. Die Antwort erfolgt innerhalb von 2 Werktagen. Diese Fälle gehen nicht in die amtliche Fallstatistik ein, es sei denn es kommt zu einem Kontakt in der Beratungsstelle.

Gleichwohl entsprechen die Leistungen, die hier erbracht werden den Leistungen nach §§ 17,18, 28 und 41 SGB VIII. Die Fachkräfte, die online Beratung durchführen, verfügen über eine entsprechende Zusatzqualifikation.

II. Prävention

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gemäß nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Unsere präventiven Leistungen sind in der Regel einzelfallübergreifend und richten sich an Erziehungsberechtigte, junge Menschen, aber auch Fachkräfte anderer pädagogischer Einrichtungen (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Tageseltern, Schulen).
Ziel der präventiven Leistungen ist die zielgruppenspezifische Information und Vermittlung von Kenntnissen über Erziehung und Entwicklung junger Menschen, über günstige Bedingungen für das Gelingen dieses Prozesses und über Hilfemöglichkeiten.
Präventive Aktivitäten finden i. d. R. als Gruppenangebote statt (z.B. Elternabende, Fachvorträge und Kurse), sei es in der Beratungsstelle oder außerhalb.
Prävention kann auch den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII umfassen. Die Beratungsstelle unterstützt dabei sowohl junge Menschen als auch Eltern bei dem Bemühen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

III. Kooperation und Vernetzung

Vernetzungsaktivitäten dienen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Hilfesystems. Durch Kooperation und Vernetzung möchten wir den fachlichen Austausch und die qualifizierte Zusammenarbeit mit den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen sowie der Gesundheitshilfe sicherstellen. Damit leisten wir einen Beitrag zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten dienen auch dazu, unsere Beratungsangebote im Sozialraum transparent zu gestalten, um im Bedarfsfall eine schnelle und gezielte Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Unsere Beratungsstelle kooperiert mit den jeweils örtlich zuständigen Jugendämtern. Wir sind aktiv engagiert in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindesgesundheit. Im Sinne der §§ 78 und 80 SGB VIII arbeiten wir in lokalen Arbeitskreisen, Gremien und Arbeitsgemeinschaften mit.

IV. Fachdienstliche Leistungen

Von der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung können fachdienstliche Leistungen erbracht werden. Diese werden mit dem örtlich zuständigen Jugendamt gesondert vereinbart.

Folgende zusätzliche fachdienstliche Leistungen können im Bedarfsfall erbracht werden:

- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII
- Mitwirkung in Kindschaftssachen des Familiengerichts nach § 156 Abs.2 FamFG (Das Gericht weist auf die Möglichkeit der Beratung hin oder ordnet diese an).
- Für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe kann das Caritas-Zentrum Neustadt für eine Gefährdungsabschätzung gemäß §8a SGB VIII tätig werden. Eine Mitarbeiterin ist als „insofern erfahrene Fachkraft“ ausgebildet.
- Weitere im Rahmen der Jugendhilfeplanung erforderliche Maßnahmen

Neustadt, 23. September 2019

Johannes Keuck
Leiter des Caritas-Zentrums Neustadt